KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

1. Stiftungsverwaltung der MA40 (Name des Unternehmens) vertreten durch

Josef Romstorfer (Name des Vertreters/der Vertreterin) (in der Folge "der Projektpartner, die Projektpartnerin"

und

 Kornelia Pepl, Michael Antel, Martin Aworsky, Alexander Kodicek, Michael Schuller (Name der Schüler/Schülerinnen) (in der Folge "das Projektteam")

PRÄAMBEL

Das Projektteam und der Projektpartner/die Projektpartnerin beabsichtigen gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten), BGBI II Nr. 177/2012 i.d.g.F., die Planung und Durchführung eines Diplomprojektes (Administration der Immobilien und Renovierungen der Wiener Stiftungsverwaltung) welches die Erstellung von Arbeitsergebnissen laut beiliegender Projektbeschreibung als Ziel hat.

Durch die Zusammenarbeit soll insbesondere den Mitgliedern des Projektteams die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung bei der Durchführung eines Diplomprojektes an die Verhältnisse im technischen Berufsleben herangeführt zu werden, um dabei die in der Schule erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden bzw. zu erweitern. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf den unentgeltlichen Charakter dieser Vereinbarung.

§1 Gegenstand

Gegenstand ist die Erstellung von Arbeitsergebnissen zum Thema des Diplomprojektes. Das Thema des Diplomprojektes ist der Projektbeschreibung und einem allfälligen Pflichtenheft zu entnehmen, welches der Kooperationsvereinbarung beiliegt.

Der Projektpartner/die Projektpartnerin wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um ein Projekt im Zusammenhang mit der schulischen Ausbildung handelt und daher jede Haftung des Projektteams, insbesondere in Hinsicht auf die Unentgeltlichkeit des Vertrages, ausgeschlossen ist. Nutzungs- und Verwertungsrechte (Nutzung) von im Rahmen dieser Vereinbarung erstellten Arbeitsergebnissen stehen dem Projektpartner/der Projektpartnerin sowie dem Projektteam gemeinsam zu.

Bezüglich urheberrechtlicher und patentrechtlicher Regelungen wird auf § 4 der Vereinbarung verwiesen.

§2 Laufzeit

Die vorliegende Kooperation tritt am 05.08.2019 in Kraft und wird bis zum schulrechtlich verordneten Termin der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit abgeschlossen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Projektteams

Das Projektteam verpflichtet sich, die im Gegenstand genannten Arbeiten sorgfältig und unter möglichster Schonung der Interessen des Projektpartners/der Projektpartnerin durzuführen.

Das Projektteam unterliegt der Betriebsordnung des Projektpartners/der Projektpartnerin.

Das Projektteam verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Die Mitglieder des Projektteams haben das Recht, die Räumlichkeiten des Projektpartners/der Projektpartnerin samt Infrastruktur und EDV-Infrastruktur im für die Projektabwicklung erforderlichen Ausmaß nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Projektpartner/die Projektpartnerin mitzubenutzen.

§4 Rechte und Pflichten des Projektpartners/der Projektpartnerin

Der Projektpartner/die Projektpartnerin verpflichtet sich, dem Projektteam beratend zur Verfügung zu stehen und alles zu unterlassen, was der Vollendung des Projektes entgegensteht.

Der Projektpartner/die Projektpartnerin verpflichtet sich, dem Projekteam folgende Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen:

Räume für die Jour-Fixe Vorort, **********

Sofern der Projektpartner/die Projektpartnerin dem Projektteam urheberrechtlich geschütztes Material (Texte, Fotos, Grafiken, Musik etc.) zur Verfügung stellt, stellt der Projektpartner/die Projektpartnerin sicher, dass dieses Material frei von Rechten Dritter ist. Der Projektpartner/die Projektpartnerin hält das Projektteam diesbezüglich schad - und klaglos.

Sollte das Projektteam im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung ein Werk schaffen, dem Schutz im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zukommt, hat der Projektpartner /die Projektpartnerin die Möglichkeit ab dem schulrechtlich vorgesehenen Termin der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit mit dem Projektteam einen Werknutzungsvertrag abzuschließen.

Sollte das Projektteam im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung eine Erfindung machen, die nach dem Gebrauchsmustergesetz bzw. dem Patentgesetz schützbar ist, gilt diese Erfindung als Diensterfindung im Sinne des PatG und die §§ 6-19 PatG (in der geltenden Fassung) entsprechend. Das Projektteam verpflichtet sich, den Projektpartner/die Projektpartnerin von einer im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gemachten Erfindung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Projektpartner/die Projektpartnerin hat daraufhin das Recht, binnen vier Wochen ab dieser Bekanntgabe zu erklären, dass er/sie das Patentrecht für sich beansprucht. In diesem Fall steht dem Projektteam eine entsprechende Vergütung nach den einschlägigen Bestimmungen des PatG (in der geltenden Fassung) zu.

§5 Einsicht und Präsentation

Da die Tätigkeit des Projektteams auch Inhalt bzw. Grundlage der an der Schule HTBLuVA Wien V, Spengergasse 20 zu erstellenden Diplomarbeit ist, berechtigt der Projektpartner/die Projektpartnerin die zuständigen Organe des Bundes zur Einsicht und Kontrolle, um die in der oben genannten Verordnung genannten Aufgaben zu erfüllen. Das Projektteam ist auch berechtigt, Ergebnisse der Diplomarbeit bei der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit zu präsentieren. Die zuständigen Organe des Bundes sind ihrerseits wiederum gegenüber jedermann zur Geheimhaltung über sämtliche ihnen dabei zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses des Projektpartners/der Projektpartnerin verpflichtet.

Ort, am Ort, am

Projektpartner/Projektpartnerin Projektteam